



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

5. Jahrgang

Ausgabetag: 14. April 2003

Nr. 9

Inhalt:	Seite
1. Satzung über die Benutzung der Gemeinde- und Schulbibliothek der Gemeinde Weilerswist vom 10.04.2003	2
2. Gebührentarif der Gemeinde- und Schulbibliothek Weilerswist	5
3. III. Nachtragssatzung vom 11.04.2003 zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Gemeinde Weilerswist vom 05.04.1994	7
4. Amtliche Bekanntmachung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Ottenheim (Erweiterung Gewerbegebiet)	8
5. Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 32 (Mehrzweckhalle und Kindergarten Metternich)	9
6. Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 27.Änderung des Flächennutzungsplanes (Mehrzweckhalle und Kindergarten Metternich)	10
7. Amtliche Bekanntmachung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 106 A „Windkraftanlagen südwestlich von Lommersum“	12
8. Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB im Ortsteil Lommersum	14
9. Amtliche Bekanntmachung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 (Ortsteil Weilerswist)	15
10. Auslegung der Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 im Ortsteil Großvernich, Bongartsgasse gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl S. 2141)	16
11. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Euskirchen zum Landschaftsplan Weilerswist.	18
12. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zu Windkraftanlagen	19

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

**Satzung
über die Benutzung der Gemeinde- und Schulbibliothek
der Gemeinde Weilerswist
vom 10.04.2003**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 10.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde- und Schulbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weilerswist, das Verhältnis zu dem Benutzer¹⁾ unterliegt öffentlichem Recht.

(2) Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Förderung der Lese- und Medienkompetenz, der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung.

(3) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Leitung der Gemeinde- und Schulbibliothek übernimmt ein vom Bürgermeister bestellter Bibliotheksleiter.

**§ 2
Benutzerkreis**

(1) Jeder Einwohner der Gemeinde Weilerswist, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Bibliothek zu benutzen.

(2) Die Bibliotheksleitung kann auch auswärtige Benutzer zulassen.

(3) Für die Benutzung einzelner Einrichtungen können von der Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen getroffen werden.

1 Allgemeine Anmerkung: Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in geschlechtsspezifischer Weise angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Die gewählte Schreibweise dient allein der besseren Lesbarkeit.

**§ 3
Anmeldung und Bibliotheksausweis**

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes an.

Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Der Benutzer und ggf. der gesetzliche Vertreter müssen sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Bibliothekssatzung verpflichten. Gleichzeitig willigt er in die Speicherung der personenbezogenen Daten in die Datenverarbeitungsanlage der Bibliothek ein.

(3) Die Gemeinde- und Schulbibliothek speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Hierfür gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

(4) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Bibliotheksausweis, der auf andere Personen oder Institutionen nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeinde- und Schulbibliothek bleibt.

Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Bibliotheksausweises sowie Namens- oder Anschriftänderungen der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht.

(5) Für die Inanspruchnahme der Gemeinde- und Schulbibliothek wird von Erwachsenen, Familien und nicht öffentlich-rechtlichen Institutionen ein jährliches Benutzungsentgelt nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

Der Ausweis berechtigt für ein Jahr vom Zeitpunkt der Ausstellung an zur Benutzung der Bibliothek. Nach Ablauf der Jahresfrist wird die Gültigkeit gegen eine erneute Gebühr um jeweils ein Jahr verlängert.

Alternativ zum Jahresausweis wird für alle kostenpflichtigen Benutzergruppen ein Tagesausweis angeboten, der zur Ausleihe von bis zu 4 Medien berechtigt.

Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und Institutionen wie Schulen, Kindergärten und Horte sind von der Entgeltspflicht ausgenommen.

(6) Bei Verlust des Ausweises kann auf Antrag ein für alle Benutzergruppen kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt werden.

§ 4

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

(1) Medien können nur während der Öffnungszeiten der Gemeinde- und Schulbibliothek entliehen und zurückgegeben werden. Gleiches gilt für die Verlängerung der Ausleihfrist.

(2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien aller Art für eine durch die Gemeinde- und Schulbibliothek festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Leihfrist beträgt für Bücher drei Wochen, für Zeitschriften, Spiele, audiovisuelle und digitale Medien eine Woche. Präsenzbestände werden in der Regel nicht ausgeliehen.

Die Bibliotheksleitung kann die Ausgabe von Medien beschränken. Die Leih- und Verlängerungsfrist kann sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden.

Aus wichtigem Grund kann die Gemeinde- und Schulbibliothek vor Ablauf der Leihfrist die Rückgabe der entliehenen Medien verlangen.

(3) Die entliehenen Medien sind der Gemeinde- und Schulbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben.

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.

(4) Soweit keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist vor Ablauf verlängert werden. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

(5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

(1) Medien, insbesondere Bücher, die nicht im Bestand der Gemeinde- und Schulbibliothek vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Im Einzelnen besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

(2) Pro Leihverkehrsbestellung, unabhängig von ihrem Erfolg, wird eine Bearbeitungsgebühr nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(3) Der Benutzer verpflichtet sich mit seiner Bestellung zur Übernahme der von der auswärtigen Leihstelle in Rechnung gestellten Kosten.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet,
 - ◆ die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Veränderungen, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
 - ◆ vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen.
 - ◆ vor Installierung von entliehener Software diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden, zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden.
- (2) Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien muss der Benutzer – bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter – Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Bibliothek, Wertersatz in Geld zu verlangen oder ein Ersatzexemplar beschaffen zu lassen.
- (3) Es ist nicht gestattet, entlehene Medien an Dritte weiterzugeben.
- (4) Für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige (§ 3 Absatz 4) entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Er stellt die Gemeinde diesbezüglich von jeder Haftung frei.

§ 7 Gebühren

- (1) Für den Benutzerausweis, die Überschreitung der Leihfrist sowie für sonstige besondere Leistungen werden von den Benutzern Gebühren nach dem geltenden Gebührentarif, der Anlage dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) In den besonderen, im Gebührentarif aufgeführten Fällen ist eine Befreiung von der Jahresgebühr oder eine Ermäßigung der Jahresgebühr nach Vorlage entsprechender Nachweise möglich.
- (3) Die Gemeinde- und Schulbibliothek ist berechtigt, die Rückgabe von Medien kostenpflichtig anzumahnen. Für jedes Mahnschreiben ist eine Pauschale nach dem anliegenden Gebührentarif zu erstatten.
- (4) Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien erhalten hat.
- (5) Neben den Gebühren sind von den Benutzern weitere entstandene Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu zahlen.

§ 8 Einziehung und Rechtsweg

- (1) Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist können die entliehenen Medien ohne weiteren Bescheid eingezogen werden.
- (2) Das Einzugsverfahren und die Vollstreckung rückständiger Gebühren erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für das Verwaltungsstreitverfahren gilt die Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt wird.
- (2) Essen, Trinken und Rauchen sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

(3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(4) Der Leitung der Bibliothek steht das Hausrecht zu, seine Ausübung kann übertragen werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

(1) Die Gemeinde Weilerswist und deren Bedienstete haften nicht für Fahrlässigkeit, insbesondere gilt dies hinsichtlich Garderobe und privater Gegenstände, die einem Benutzer oder anderen Personen in den Räumen der Bibliothek abhanden kommen.

(2) Die Gemeinde- und Schulbibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Personen, die mehrmals oder erheblich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.

(2) Der Bibliotheksausweis wird eingezogen, eine Rückzahlung der bereits entrichteten Jahresgebühr ist ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Gemeinde Weilerswist vom 11.11.1983 außer Kraft.

Gebührentarif der Gemeinde- und Schulbibliothek Weilerswist

1. Bibliotheksausweis

Jahresausweis (gültig 12 Monate ab Ausstellung)

1.1	Erwachsene	12,00 €
1.2	Familien	18,00 €
1.3	nicht öffentlich-rechtliche Institutionen	20,00 €
1.4	Tagesausweis für bis zu 4 Medien (für alle kostenpflichtigen Benutzergruppen ohne Jahresausweis)	2,00 €
1.5	gebührenfrei	
1.5.1	Kinder, Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	-
1.5.2	Schüler (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr)	-
1.5.3	Schulen, Kindergärten und Horte	-
1.5.4	Öffentlich Bedienstete für ihre dienstlichen Zwecke	-
1.6	Ersatzausweis (für alle Benutzergruppen bei Verlust oder Namensänderung)	2,00 €

2. Fernleihbestellung

je Medium 1,50 €

3. Internet

3.1 Internet-Chipkarte 5,00 €

3.2 Surfen je Stunde 1,50 €

3.3 Ausdruck je Seite 0,15 €

4. Leihfristüberschreitungen

ab dem 2. Tag der Fristüberschreitung werden folgende Entgelte erhoben:

4.1 je Medieneinheit für jede angefangene Überschreitungswche 1,00 €

4.2 Pauschale je Mahnschreiben 1,00 €

Die Fälligkeit der Gebühren ist unabhängig vom Versand der Mahnschreiben!

5. Kosten- und Mediensersatz

5.1 Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien muss Ersatz geleistet werden. Es steht im Ermessen der Bibliothek, Wertersatz in Geld zu verlangen oder ein Ersatzexemplar beschaffen zu lassen.

5.2 Kostenersätze für geringfügige Beschädigungen oder Verluste:

CD-/CD-ROM-/DVD-/MC-Hülle 1,00 €

CD-/CD-ROM-/DVD-/MC-Cover/-Textheft 2,50 €

EDV-Etikett 1,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Benutzung der Gemeinde- und Schulbibliothek der Gemeinde Weilerswist

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 11. April 2003
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

III. Nachtragssatzung vom 11.04.2003

zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist vom 5.4.1994

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 10.04.2003 aufgrund der § 7 und § 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160 ff.) und § 132 der Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) sowie § 8 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist in der zur Zeit geltenden Fassung folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist beschlossen:

Artikel 1

Die Erschließungsanlage „Karolinger Straße“ in Metternich gilt im Sinne von § 8 als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen § 8 Absatz 1 b) dd) über keine beiderseitigen Gehwege verfügt, da sie als Mischfläche ausgebaut worden ist.

Artikel 2

Die Erschließungsanlage „Dahlemer Straße“ in Ottenheim gilt im Sinne von § 8 als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen § 8 Absatz 1 b) dd) über keine beiderseitigen Gehwege verfügt, da sie als Mischfläche ausgebaut worden ist.

Artikel 5

Die III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 11. April 2003
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Ottenheim (Erweiterung Gewerbegebiet)

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat am 12.12.2002 den Aufstellungsbeschluss für die Durchführung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Erweiterung des Gewerbegebietes Ottenheim gefasst.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Lommersum in der Ortschaft Ottenheim und grenzt unmittelbar östlich an das bestehende Gewerbegebiet Ottenheim. Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem mit veröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Beschluss über die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig hat der Rat der Gemeinde Weilerswist am 12.12.2002 den Vorentwurf der 32. Flächennutzungsplanänderung für die frühzeitige Unterrichtung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Planunterlagen zu den o.a. Bauleitplanentwürfen liegen bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, 1. Etage, Zimmer 111, in der Zeit

vom 22.4.2003 bis 23.5.2003

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

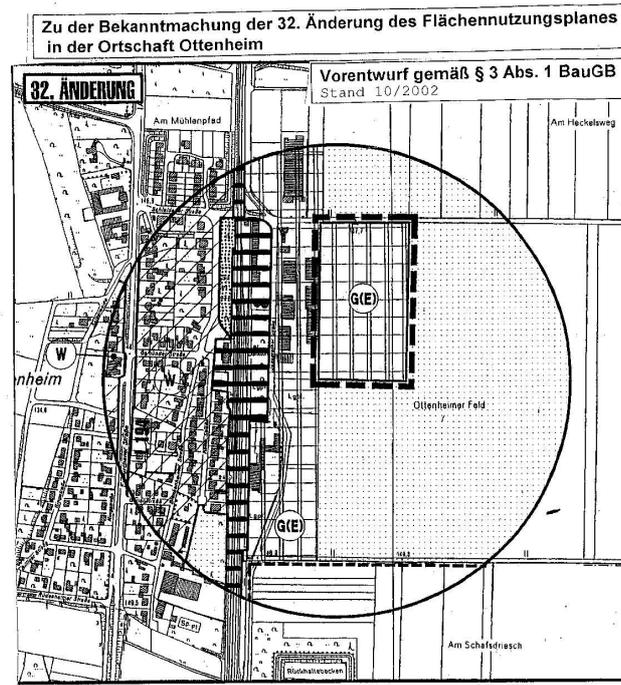
Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, sich über die anstehende Bauleitplanung zu informieren und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzutragen, über die der Ausschuss für Gemeindeentwicklung des Rates der Gemeinde Weilerswist beschließt.

Weilerswist, den 31. März 2003
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 32 (Mehrzweckhalle und Kindergarten Metternich)

Der Bebauungsplan Nr. 32 wurde am 12.9.2002 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Ortsteiles Metternich, nordwestlich der Drei-Eichen-Straße. Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32 in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 32 mit Begründung wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich 6, 1. Etage, während der Dienststunden, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und

- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 32 kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 26. März 2003
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Mehrzweckhalle und Kindergarten Metternich)

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Gemeinde Weilerswist am 12.9.2002 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Turnhalle und Kindergarten mit Verfügung vom 18.12.2002, Az. 35.2.11-47-136/02, gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist wirksam.

Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand des Ortsteiles Metternich, nordwestlich der Drei-Eichen-Straße.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Die 27. Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich 6, 1. Etage, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, und zwar

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und

- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

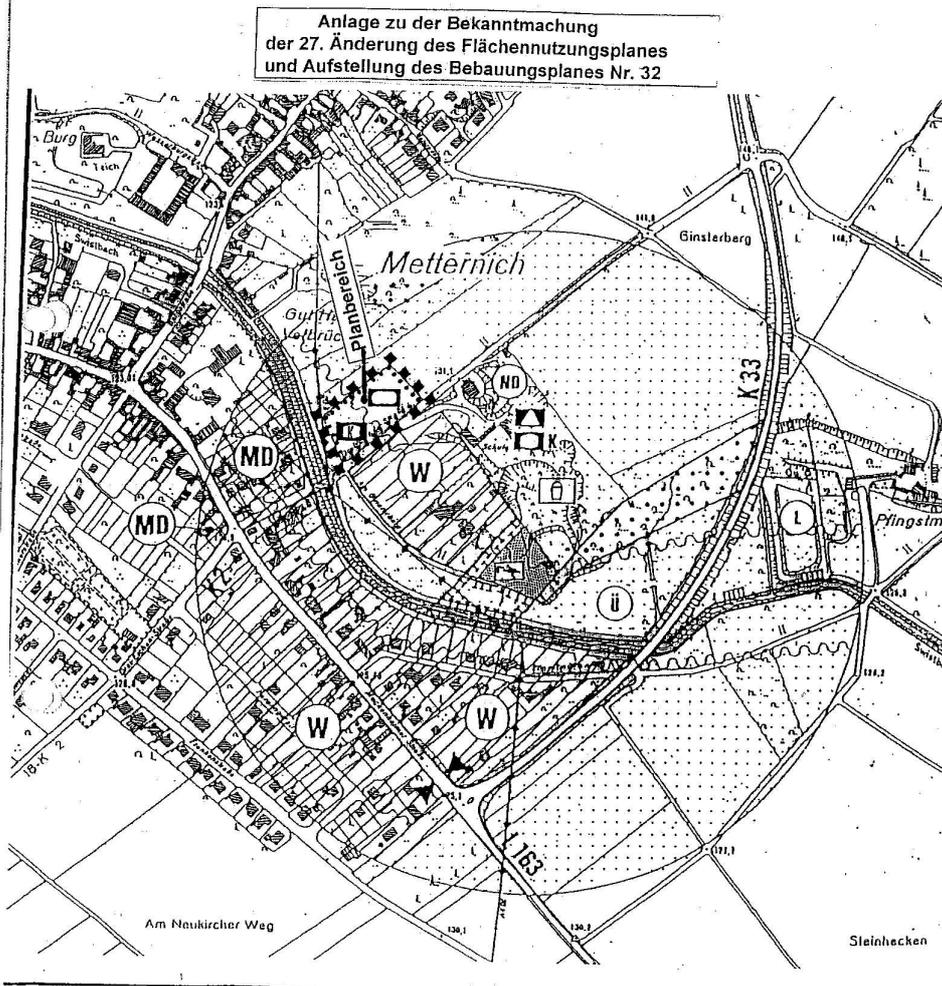
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 26. März 2003
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 106 A „Windkraftanlagen südwestlich von
Lommersum“**

**hier: Einleitung des Bebauungsplanverfahrens und Durchführung der frühzeitigen
Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat am 10.4.2003 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 106 A „Windenergieanlagen südwestlich von Lommersum“ beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Windkraftanlagen innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Südwesten des Gemeindegebietes angestrebt.

Das Plangebiet liegt südwestlich von Lommersum entlang der A 1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem mit veröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Zu diesem Zweck liegen Planunterlagen bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, 1. Etage, Zimmer 111, in der Zeit

vom 22.4.2003 bis 23.5.2003

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

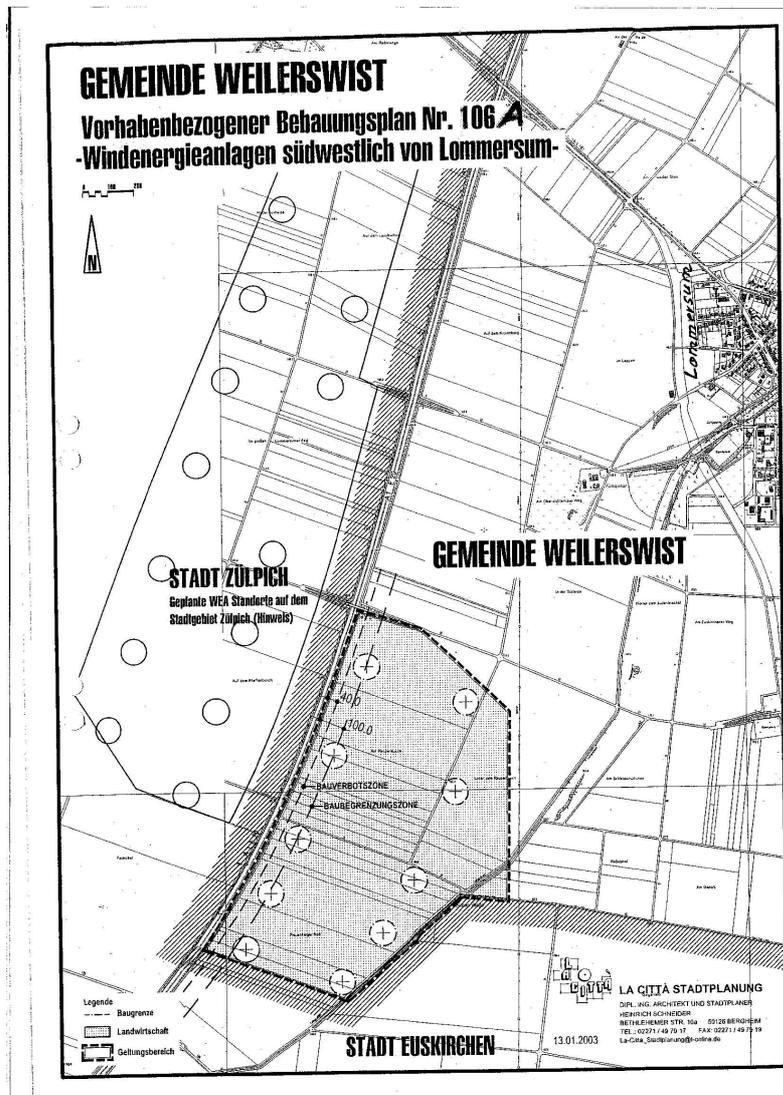
Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, sich über die anstehende Bauleitplanung zu informieren und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzutragen, über die der Ausschuss für Gemeindeentwicklung des Rates der Gemeinde Weilerswist beschließt.

Weilerswist, den 11. April 2003
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung
der Genehmigung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB im Ortsteil Lommersum

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Gemeinde Weilerswist am 11.07.2002 beschlossene 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Teilfläche „B“ im Ortsteil Lommersum mit Verfügung vom 2.4.2003, Az. 35.2.91-47-22/03, gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) genehmigt.

Inhalt der Änderung ist die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche an der Dürener Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zum Zwecke der Wohnhausbebauung. Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung der Innenbereichssatzung im Ortsteil Lommersum wirksam.

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung im Ortsteil Lommersum wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, und zwar

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

Hinweise:

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich ist

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

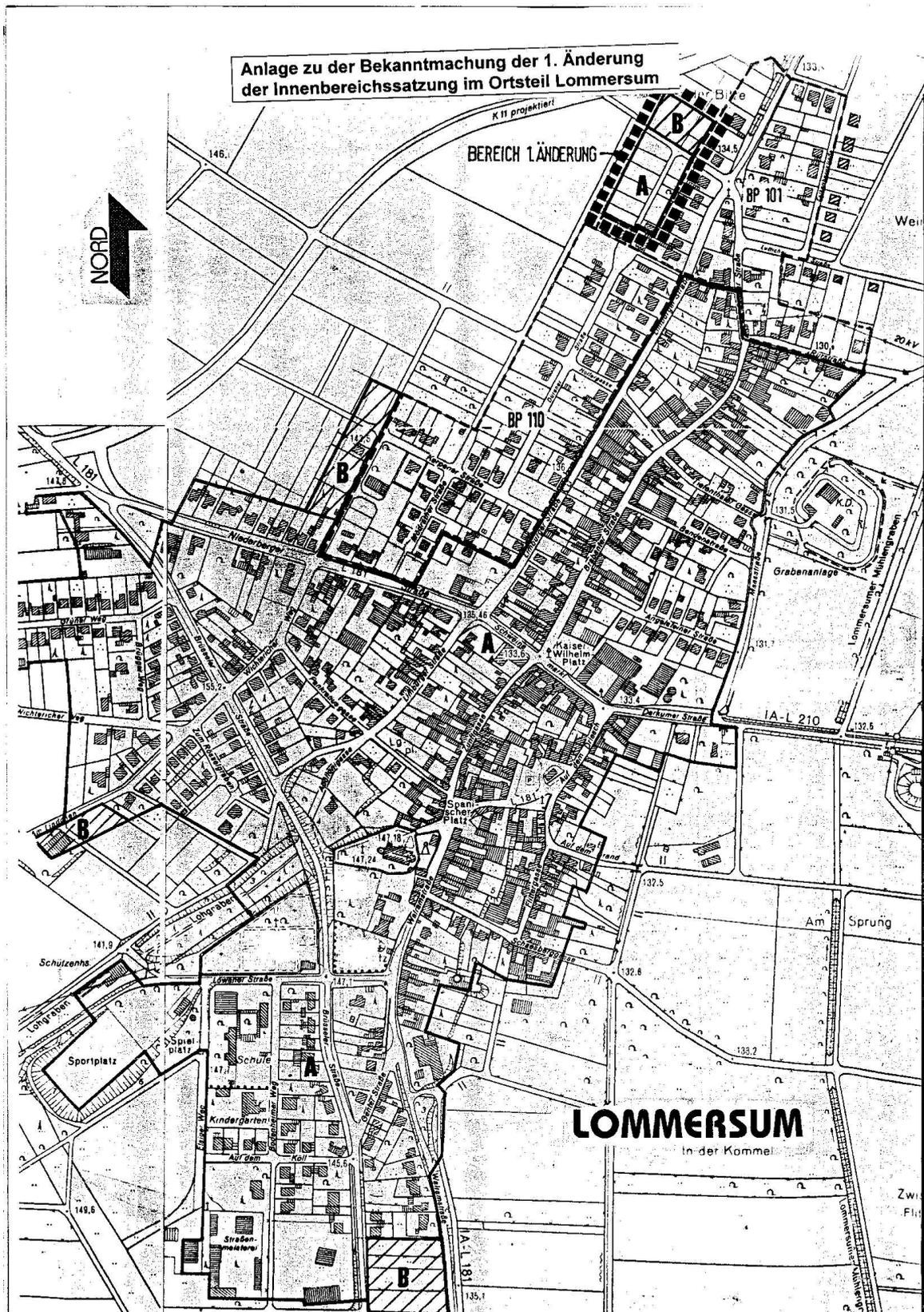
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- e) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weilerswist, den 07. April 2003
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



**Ämliche Bekanntmachung
der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 (Ortsteil Weilerswist)**

Die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53, Ortsteil Weilerswist, Ecke Hellweg / Berliner Strasse ist am 10.4.2003 vom Rat der Gemeinde Weilerswist als Satzung beschlossen worden.

Die Änderung sieht für das Grundstück Flur 9, Flurstück 339 die Umwandlung von einer öffentlichen Grünfläche in eine überbaubare Fläche vor.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung liegt bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich 6 –Bauen und Planen-, 1.Etage, Zimmer 115 zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten

montags bis freitags 8:00 bis 12:30 Uhr,
dienstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr

aus.

Hinweise:

Es wird auf § 215 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen, wonach unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV.NW S. 666) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderungsverfahren kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weilerswist, den 11. April 2003
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 im Ortsteil Großvernich, Bongartsgasse gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl S.2141).

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Weilerswist hat am 27. März 2003 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 öffentlich auszulegen.

Durch die Änderung soll eine Wohnbebauung der Grundstücke Flur 14, Flurstück 103 und Flur 4, Flurstück 349 ermöglicht werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Entwurf der vorgenannten Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 22. April 2003 bis 26. Mai 2003

während der Dienstzeit und zwar

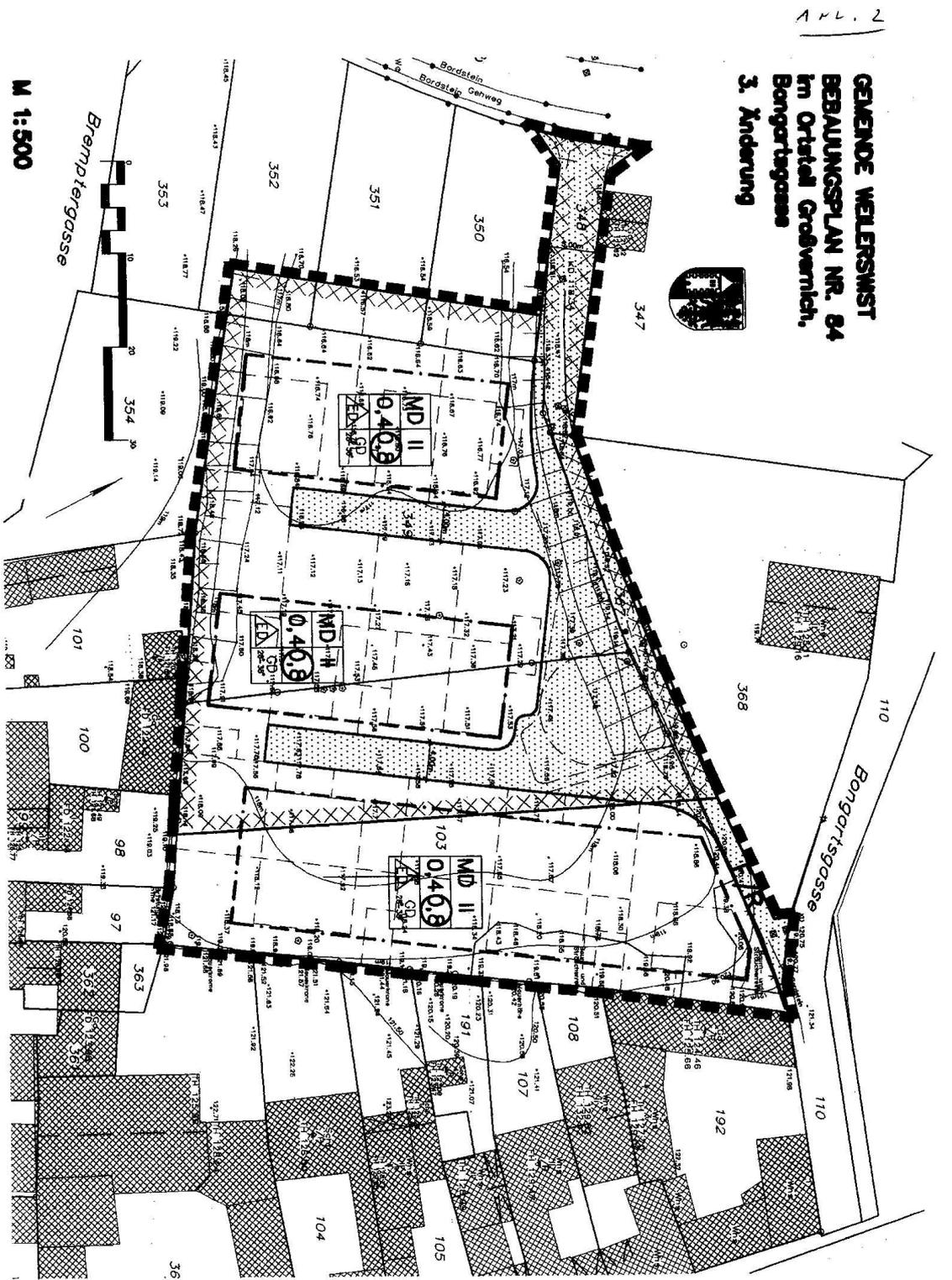
von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr montags bis freitags,
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr montags, mittwochs, donnerstags,
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr dienstags,

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str.29, Fachbereich 6, Zimmer 115 (1.Etage) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich eingereicht

oder bei der vorgenannten Dienststelle zur Niederschrift erklärt werden. Über die eingegangenen Anregungen berät der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung.

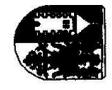
Weilerswist, den 11. April 2003
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



APL. 2

GEMEINDE WEILERSWIST
BEBAUUNGSPLAN NR. 94
im Ortsteil Grobvenlich,
Bongartsgasse
3. Änderung



Information der Gemeinde Weilerswist

In den Tageszeitungen „Kölner Stadtanzeiger“ und „Kölnische Rundschau“ wurde nachfolgende Bekanntmachung des Kreises Euskirchen bezüglich des Landschaftsplanes Weilerswist vollzogen. Diese Information erfolgt nachrichtlich. Die rechtsverbindlichen Bekanntmachungen werden in den vorgenannten Tageszeitungen vollzogen.

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Euskirchen

Betr.: **Landschaftsplan Weilerswist**

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in seiner Sitzung vom 02.04.2003 dem Entwurf des Landschaftsplanes Weilerswist in der Fassung Januar 2003 zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW* beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanentwurfs erstreckt sich auf das Gemeindegebiet Weilerswist.

Der Landschaftsplanentwurf, bestehend aus den textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen sowie der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte, liegt für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom **28.04.2003 bis einschließlich 27.05.2003** in der Kreisverwaltung Euskirchen - Abteilung Planung, Umwelt und ÖPNV, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zi.-Nr. 133, öffentlich aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

montags, dienstags und donnerstags	von 8.30	bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 8.30	bis 17.30 Uhr,
freitags	von 8.30	bis 12.30 Uhr,

Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Landschaftsplanes Weilerswist können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift unter der o.g. Anschrift vorgebracht werden. Bei grundstücksmäßiger Betroffenheit wird um die genaue Bezeichnung der(s) Grundstücke(s) gebeten.

Zur Erörterung der Belange der Landwirtschaft werden am 05.05.2003 sowie am 15.05.2003 Gesprächstermine in der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29, Besprechungszimmer Nr. 10, angeboten. Dazu ist eine telefonische Terminvereinbarung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen unter der Tel. Nr.: 02251/15-431 (Frau Bialas) oder – 537 (Frau Kratzke) notwendig.

Für die Entscheidung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen ist entsprechend der Regelungen des § 27 Abs. 1 LG NW der Kreistag zuständig. Er hat nur die fristgerecht, d.h. die während der Auslegungsfrist eingegangenen Bedenken und Anregungen zu prüfen.

Nach § 42 e Absatz 3 Satz 5 sind bei den im Entwurf des Landschaftsplanes Weilerswist vorgesehenen Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gem. § 27 b LG NW an (09.10.2002) bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen abweichende Regelungen getroffen werden (**Veränderungssperre**). Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Untere Landschaftsbehörde gem. § 42 e Abs. 3 Satz 3 LG NRW durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

* Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S.568), geändert durch Art. 107 des EuroAnpG NRW vom 25.09.2001 (GV.NRW.S.708)

Euskirchen, den 10.04.2003

Der Landrat

i.A. gez. Unterstetter

Information der Gemeinde Weilerswist

In den Tageszeitungen „Kölner Stadtanzeiger“ und „Kölnische Rundschau“ wurde nachfolgende Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln bezüglich des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von Windenergieanlagen vollzogen. Diese Information erfolgt nachrichtlich. Die rechtsverbindlichen Bekanntmachungen werden in den vorgenannten Tageszeitungen vollzogen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln

56.8851.1.6-4-21/03-Kin

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) und der §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma NET –Windwelt Windpark Zülpich/Weilerswist Robert-Bosch-Str. 10/III, 56410 Montabaur, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windfarm mit vierundzwanzig Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-66/18.70 gestellt. Die Windkraftanlagen (WKA Nrn. 1- 24) sollen auf dem Gelände 53909 Zülpich und 53919 Weilerswist an folgenden Orten errichtet werden:

Flur	Flurstücke	Gemarkung	WKA Nrn.
8	3,5,6,7,12,14,19,23	Wichterich	1,2,3,12,13,14
6	11,12, 13,23,26,27,31,46,69,71	Wichterich	4,5,6,7,8,9,10,11
14	2,6,13,14,15,17,20,26,32,35,39,	Lommersum	15 - 24

Die beantragten vierundzwanzig Windenergieanlagen haben jeweils eine Nabenhöhe von 64,84 m. Der Rotordurchmesser beträgt 70 m. Die Nennleistung jeder einzelnen Anlage beträgt 1,8 MW.

Die Inbetriebnahme der Windfarm ist für das 4. Quartal 2003 vorgesehen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

22. April 2003 bis einschließlich 21.Mai 2003

bei folgende Behörden zur Einsichtnahme aus:

a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 10

50667 Köln

Dezernat 56, Zimmer K 12

in den Zeiten

Montag und Dienstag

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch bis Donnerstag

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

13.30 Uhr bis 14.30 Uhr

sowie bei

b) Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich, Raum

214

in den Zeiten

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie bei der

- c) **Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29,
53919 Weilerswist, Raum 111**

in den Zeiten

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und beim

- d) **Kreis Euskirchen
Der Landrat
Keltenring 51
53879 Euskirchen
Bürgerbüro Raum Nr. 9
in den Zeiten
Montag bis Donnerstag
Freitag**

**08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
08.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

und bei der

- e) **Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Holzdamm 10
50374 Erftstadt
Zimmer 325**

in den Zeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
12.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

04.06.2003

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird auf

Dienstag, dem 01. Juli 2003, ab 10.00 Uhr

festgesetzt.

Er findet in der

Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche, Normannengasse 9, 53909 Zülpich statt.

Eine eventuelle erforderliche Fortsetzung des Termins ist für Mittwoch den 02. Juli ab 10.00 Uhr an gleicher Stelle vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Die Teilnahme ist somit für jedermann möglich. Aktiver Vortrag ist aber demjenigen vorbehalten, der Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht hat (§ 14 der 9. BImSchV).

Sofern keine rechtswirksame Einwendung eingereicht worden ist, findet kein Erörterungstermin statt.

Eine Auskunft hierüber erhalten Sie ab Dienstag, den 10.06.2003 schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 56, 50606 Köln oder mündlich bei Frau Kindgen, Tel.: 0221/1472677, Herrn Iven, Tel. 0221/1473296, Herrn Oppermann, Tel.: 0221/1472659 oder Frau Lütz, Tel.: 0221/1473445 unter Angabe des Aktenzeichens.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 14. April 2003

Im Auftrag

gez. Iven

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erftstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Franz-Josef Bleiber -Ortsvorsteher-	Kolping Str. 10 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Gerhard Jüssen -Ortsvorsteher-	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Dietrich Rönck -Ortsvorsteher-	Brüsseler Str. 4 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Stephan Cremer -Ortsvorsteher-	Erftstr. 30 53919 Weilerswist
	Postfiliale	Euskirchener Str. 131 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>